

**RS OGH 1996/3/13 5Ob506/96,
8Ob238/97a, 9ObA297/98m,
6Ob195/05b, 6Ob69/04x, 5Ob173/16a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

ABGB §874

ABGB §875

ABGB §1002

ABGB §1017

ABGB §1295 IIf7h

ABGB §1432

Rechtssatz

Der Offenlegungsgrundsatz verlangt nämlich nicht, den Namen des Geschäftsherrn zu nennen. Wer als Bevollmächtigter auftritt, ist jedoch im Verhältnis zum Dritten nicht irgend jemand, sondern eine Person, die am Vertragsgeschehen entscheidend beteiligt ist. Ihn treffen Aufklärungspflichten, für deren Verletzung er nach Vertragsgrundsätzen zu haften hat; es kann ihn sogar eine unmittelbare Haftung für Ansprüche gegen den Geschäftsherrn dann treffen, wenn er mit dem Vertragsabschluß eigene Interessen verfolgt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 506/96

Entscheidungstext OGH 13.03.1996 5 Ob 506/96

Veröff: SZ 69/69

- 8 Ob 238/97a

Entscheidungstext OGH 07.08.1997 8 Ob 238/97a

Auch; nur: Der Offenlegungsgrundsatz verlangt nämlich nicht, den Namen des Geschäftsherrn zu nennen. (T1)

- 9 ObA 297/98m

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 ObA 297/98m

nur T1

- 6 Ob 195/05b

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 195/05b

Auch; nur T1

- 6 Ob 69/04x

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 69/04x

Beisatz: Der Offenlegungsgrundsatz verlangt nicht die Nennung des Namens des Geschäftsherrn durch den Vertreter; es genügt, wenn sich der dritte Kontrahent jederzeit danach erkundigen oder darüber informieren kann. (T2); Beisatz: Selbst wenn ein ausdrücklicher Hinweis, dass im Fernsehen Tiere eines Vereins präsentiert werden, fehlte, ist für einen durchschnittlichen und an einem der präsentierten Tiere interessierten Zuschauer bei der Präsentation in der Sendung und dem daran anschließenden Vertragsabschluss über die Unterbringung eines Tieres erkennbar, dass der Moderator im Namen des Überlassers des jeweiligen Tieres (Verein) und nicht im Namen des Produzenten der Sendung handelte. (T3)

- 5 Ob 173/16a

Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 173/16a

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102180

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at